

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001598_004	1001765	<p>Legt man die im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027“ definierte Planungskonzeption zugrunde und bewertet sie unter den aktuellen bundes- und landesgesetzlichen Rahmenbedingungen, ergeben auch unsere eigenen Analysen keinerlei Widersprüche, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen im als XXII Straach ausgewiesenen Gebiet sprechen. Etwaige verbleibende planungsrechtliche Fragestellungen können an- und abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert werden.</p> <p>Daher möchten wir uns ausdrücklich für die Beibehaltung des für die Nutzung durch die Windenergie sehr gut geeigneten Vorranggebietes XXII im weiteren Planungsverfahren aussprechen.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		11/0/4
2.	1001748_002	Lutherstadt Wittenberg	<p>Die Lutherstadt Wittenberg befürwortet die Übernahme des Vorranggebietes „XIV Straach“ aus dem Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (2018) und somit die Möglichkeit zum Repowering im Sinne der Zielstellung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>Die Erweiterung um 12 ha auf eine Gesamtfläche von 147 ha für das neue Vorranggebiet „XXIII Straach“ wird als maßvolle Erweiterung der Bestandsfläche erachtet.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		11/0/4
3.	1001517_010	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr Flugplatz Holzdorf • MVA-Sektor SH2 (max. Bauhöhe: 656m NHN) • Hubschraubertiefflugstrecke (äußere südliche Spitze der Fläche) 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	11/0/4
4.	1001819_005	Landesbetrieb Straßenwesen	Im Zuge konkreter Planungsschritte sind generell Detailabstimmungen mit dem LS durchzuführen. Dies	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	11/0/4

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

		Brandenburg	betrifft Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie XXII Straach, sofern im weiteren Verfahren eine dauerhafte oder temporäre Erschließung der Windenergiegebiete über die Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg geplant ist.				
5.	1001911_038	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Der gesamte nördliche Teil des VRG grenzt unmittelbar an einen großen, zusammenhängenden Wald an; Querbeziehungen zwischen Teilbereichen sind möglich. Zur Abschätzung und Gefährdungsminimierung sollten alle Anlagen unter fledermausfreundlichem Betrieb laufen (Abschaltalgorithmus lt. BfN-Script 682, s. o.), die dann mit einem Gondelmonitoring ggf. modifiziert werden können.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, Gondelmonitoring).	11/0/4
6.	1001598_013	1001765	Vorschlag der Erweiterung der Fläche in nördlicher Richtung. Die benannte Fläche war bereits in der Arbeitskarte der Planabsicht STP Wind 2027 vom 03.03.2023 als E11 als Vorschlag für ein Vorranggebiet Wind enthalten und ist nach der Planungsstufe 1 der Planungskonzeption Bestandteil der Potenzialfläche des 1. Entwurfs (s.a. Planungsstufe 1, Abbildung 2.6: Potenzialflächen für künftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie. Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, Planungskonzeption, Stand: 06.06.2025, S. 19). Durch die Verbindung mit dem vorhandenen WEA-Anlagenbestand können naturschutzfachliche Bedenken ausgeschlossen werden bei gleichzeitig effizienterer Nutzung der vorhandene gute Netzanbindung und Infrastrukturerschließung. Das Vorschlagsgebiet überlagert sich laut kartografischer Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“, genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018, mit dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft III Fläming. Laut Z 20 dienen die vom VRG	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Erweiterungsfläche im Forst nicht erforderlich.	11/0/4

		<p>Forstwirtschaft umfassten dem Erhalt und der Entwicklung naturnaher, leistungsfähiger und ökologisch stabiler Mischwälder mit Dauerwaldcharakter. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald unterliegt strengen gesetzlichen Vorgaben. Nach dem Bundeswaldgesetz (§ 1 BWaldG) ist der Wald vorrangig zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrten und seine Funktionen – insbesondere als Nutz-, Schutz- und Erholungsraum – sind nachhaltig zu sichern. Eine Umwandlung oder Rodung von Forst ist nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde zulässig (§9 Abs. 1 BWaldG). Sie kann auch befristet erfolgen, etwa für die Dauer des Anlagenbetriebs (§ 9 Abs. 2 BWaldG) (vgl. FA Wind und Solar, Windenergienutzung im Wald, Berlin 2025). Grundsätzlich schließen sich somit die Waldnutzung und die Nutzung durch die Windenergie nicht pauschal aus. Insbesondere dann, wenn gemäß wald- und naturschutzrechtlichen Vorgaben bei Eingriffen in den Wald geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen. Als Positivkriterium wird angeführt: "Liegen Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald innerhalb von Vorranggebieten für Forstwirtschaft und Vorranggebieten für Wassergewinnung und nicht in Flächen des Vorbehaltsgebietes für Kultur und Denkmalpflege des REP A-B-W 2018, so gehören sie zur Potenzialfläche. Die Nutzung von Waldflächen ermöglicht es Gemeinden, in denen keine oder wenige andere geeignete Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, die Teilhabe an deren wirtschaftlicher Nutzung." (s.a. Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, Planungskonzeption, Stand: 06.06.2025, S. 9).</p> <p>Nach unserem Wissenstands überwiegen im Vorschlagsgebiet Kiefer-Monokultur gestresstem Gesamtzustand (deutlich sichtbare Verluste durch Sturm- und Hitzeschäden sowie Schädlingsbefall). Einzelne Bereiche sind im Rahmen des geförderten Waldumbaus von Monokultur auf Mischwald mit Eiche und Douglasie betroffen.</p> <p>Diese Waldumbaubereiche werden im Rahmen der Nutzung durch die Windenergie nach Rücksprache mit den Eigentümern nicht in Anspruch genommen und</p>				
--	--	---	--	--	--	--

			können zudem im Rahmen der textlichen Festsetzungen des Sachlichen Teilplans für die Nutzung durch die Windenergie ausgeschlossen werden.				
7.	1001745_002	1001826	<p>Wiederaufnahme VR Senst Wir möchten an dieser Stelle unsere Unterstützung für die Wiederaufnahme des Windvorranggebietes Senst in den sachl. Teilregionalplan Wind bekräftigen, im Folgenden kurz erläutern und beantragen nachfolgend die Gebietserweiterung (wie in der Karte abgebildet).</p> <p>Besonders im südlichen Bereich des Gebietes sehen wir großes Potenzial für die konfliktarme und ertragreiche Errichtung von Windenergieanlagen. Dieses Teilgebiet zeichnet sich durch eine ackerbauliche Nutzung aus und liegt außerhalb von Waldflächen, was die Realisierung von Windparks erleichtert und Konfliktpotenziale enorm reduziert. Zudem haben wir in der Fläche ein sehr positives Meinungsbild der Flächeneigentümer aufnehmen können. Im Projektgebiet Senst sehen wir die Chance, den bestehenden Windpark sinnvoll nach Westen zu erweitern. Um die Akzeptanz vor Ort noch weiter zu steigern, erachten wir es als sinnvoll, die Südausdehnung des Potenzialgebietes minimal zu verringern, wodurch in jedem Fall ein Abstand von 1000 Metern zur Wohnbebauung sichergestellt ist. Die Waldflächen können an dieser Stelle völlig unberührt bleiben, da sich unsere beantragte Planung ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche beschränkt.</p> <p>Im Gebiet ist nicht zuletzt aufgrund des angrenzenden Bestandsparks bereits eine gute Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb von neuen Windenergieanlagen gegeben. Zudem lässt die Beschaffenheit des möglichen Projektgebietes auf ertragreiche Windstandorte schließen, wodurch an dieser Stelle ein großer Beitrag zur Energieversorgung mit geringem Konfliktpotenzial möglich ist.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Erweiterungsfläche in der Gemarkung Senst nicht erforderlich.	11/0/4